

Gemeinde Schafisheim



Elektrizitätsversorgungsreglement

Beitragsordnung

Anhang zum Reglement
für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie
(Elektrizitätsversorgungsreglement)

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2025 und in Rechtskraft erwachsen am 28. Juli 2025

Der Gemeindeammann:

sig. Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Sandra Schauli

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.



Beitragsordnung

Gestützt auf § 21 des Reglements für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie, im Folgenden "Reglement" genannt, schliesst das Elektrizitätswerk Schafisheim, im Folgenden "Werk" genannt, ihre Kunden zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

§ 1 Netzanschlusskosten, Grundsätze

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Elektrizitätsversorgung auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schafisheim entrichten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einmalige Netzanschlussbeiträge, Netzkostenbeiträge und, soweit anwendbar, Erschliessungsbeiträge.

Netzanschlusskosten

² Zur Entrichtung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Abgabepflicht laut Grundbuch das Eigentum am anzuschliessenden Grundstück zusteht. Massgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

³ Die Beträge werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Beitragsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 2 Netzanschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der Erstellungs- und Änderungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes.

Netzanschlussbeitrag

² Der Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, welche für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses an das elektrische Verteilnetz anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung der elektrischen Erschliessung;
- b) Bauleitung für die elektrische Erschliessung;
- c) Administration;
- d) Bauleitung Tiefbau (exklusiv Grab, Kabelrohr- und Maurerarbeiten);
- e) Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters;



- f) Materiallieferung für die elektrische Erschliessung (Kabel und sonstige elektrotechnische Einrichtungen);
- g) Betriebliche Messungen.

³ Alle übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der elektrischen Erschliessung des Grundstücks, namentlich die Erwirkung erforderlicher Durchleitungsrechte oder ausserordentliche Aufwendungen, liegen in der organisatorischen und finanziellen Verantwortung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

§ 3 Netzkostenbeitrag, Niederspannung

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der bereitgestellten Anschlussleistung pro Ampère und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung.

Netzkostenbeitrag Niederspannung

² Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen bereitgestellten Anschlussleistungen addiert.

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Niederspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt CHF 110.00 pro Ampère.

⁴ Der Netzkostenbeitrag für die Erweiterung bestehender Netzanschlüsse bemisst sich nach dem leistungsmässigen Mehranspruch. Ein Mehranspruch von elektrischer Leistung ist definiert als positive Differenz zwischen neuer und bestehender, installierter Anschlussleistung. Ausgenommen sind Netzanschlüsse, welche bei ihrer Erweiterung oder Veränderung 40 Jahre oder älter sind. Für sie gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁵ Bei Ersatzneubauten oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmal geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Wiederanschluss innert spätestens zwei Jahren nach Abmeldung des Energiebezugs ab demselben Netzanschlusspunkt erfolgt. Für Wiederanschlüsse nach mehr als zwei Jahren sowie für Netzanschlüsse, die bei Abmeldung des Energiebezugs 40 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁶ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträ-



ge zurückerstattet.

§ 4 Netzkostenbeitrag; Mittelspannung

¹ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz angeschlossene Grundstücke bemisst sich nach der installierten Transformatorleistung pro Kilovoltampère (kVA) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen installierten Transformatorleistung.

Netzkostenbeitrag Mittelspannung

² Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen addiert.

³ Der Netzkostenbeitrag für an das Mittelspannungsnetz dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt CHF 150.00 pro kVA der installierten Transformatorleistung (exkl. MWST).

⁴ Bei Ersatzneubauten oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmal geleistete Netzkostenbeitrag angerechnet, sofern der Wiederanschluss innert spätestens zwei Jahren nach Abmeldung des Energiebezugs ab demselben Netzanschlusspunkt erfolgt. Für Wiederanschlüsse nach mehr als zwei Jahren sowie für Netzanschlüsse, die bei Abmeldung des Energiebezugs 40 Jahre oder älter sind, gelten die Regelungen für Neuanschlüsse.

⁵ Bei Leistungsreduktion eines Netzanschlusses werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Erschliessungsbeträge

Gemäss § 24 des Reglements kann das Werk für die Erschliessung von Baugebieten Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der zu erwartende Netzanschlussbeitrag die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht deckt. In diesen Fällen wird der Erschliessungsbeitrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Werk und dem Kunden festgelegt.

Erschliessungsbeiträge

§ 6 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Beitragssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer-

Mehrwertsteuer



zuschlag (MWST). Die Mehrwertsteuer wird den Beitragspflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und verrechnet.

§ 7 Indexierung

Sämtliche Beitragssätze werden indexiert. Die jeweiligen Beiträge basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand April 2024 (Basis Oktober 2020 = 100 Punkte).

Indexierung

§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat ist auf Antrag des Werks berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge von Beitragspflichtigen im Gemeindegebiet nach pflichtgemäßem Ermessen ausnahmsweise anzupassen.

Härtefälle

§ 9 Übergangsbestimmungen

¹ Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

² Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter einem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2025.

In Rechtskraft erwachsen am 28. Juli 2025.

Inkrafttreten am 01. Januar 2026.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

N. Widmer

S. Schauli



Index

E		M	
Erschliessungsbeiträge.....	4	Mehrwertsteuer	5
H		N	
Härtefälle.....	5	Netzanschlussbeitrag.....	2
I		Netzanschlusskosten	2
Indexierung.....	5	Netzkostenbeitrag Mittelspannung.....	4
		Netzkostenbeitrag Niederspannung	3
		U	
		Übergangsbestimmungen.....	5